

Synopsis Obdachlosensatzung 2012 und 2014

Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)	Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)
<p>Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 01.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 23.04.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 01.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis</p>	<p>§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch die Samtgemeinde Hollenstedt in Obdachlosenunterkünften. 2) Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 1 sind <ol style="list-style-type: none"> a) eigene Unterkünfte der Samtgemeinde Hollenstedt, b) von der Samtgemeinde Hollenstedt angemietete Unterkünfte, c) durch die Samtgemeinde Hollenstedt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Vorschriften in Anspruch genommener Wohnraum. 3) Die für die Unterbringung von Obdachlosen genutzten Räume sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Hollenstedt, mit denen sie ihre Aufgabe, im Rahmen der Gefahrenabwehr Obdachlosigkeit zu vermeiden, erfüllt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch die Samtgemeinde Hollenstedt in Obdachlosenunterkünften. 2) Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 1 sind <ol style="list-style-type: none"> a) eigene Unterkünfte der Samtgemeinde Hollenstedt, b) von der Samtgemeinde Hollenstedt angemietete Unterkünfte, c) durch die Samtgemeinde Hollenstedt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Vorschriften in Anspruch genommener Wohnraum. 3) Die für die Unterbringung von Obdachlosen genutzten Räume sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Hollenstedt, mit denen sie ihre Aufgabe, im Rahmen der Gefahrenabwehr Obdachlosigkeit zu vermeiden, erfüllt. 4) Die Aufnahme in die Unterkunft ist nur für Personen möglich, die zur eigenständigen Selbstversorgung in der Lage sind. Personen, die unter Einwirkung von Stoffen stehen, die das Bewusstsein beeinträchtigen, wird die Unterbringung verwehrt. Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Unterbringungsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.

§ 2 Beginn, Änderung und Ende der Nutzung

- 1) Untzubringenden Personen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht.
- 2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Samtgemeinde Hollenstedt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus festgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses, einer Umsetzung oder die Zusammenlegung mit anderen Obdachlosen sind insbesondere, wenn
 - der/ die eingewiesene Obdachlose sich ein anderes Unterkommen verschafft hat;
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Hollenstedt und einem Dritten endet;
 - der/ die Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - der Benutzer bzw. die Benutzerin Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.

- 5) Hilflose Personen, die in der Samtgemeinde Hollenstedt aufgefunden werden, können auf Grund fehlenden medizinischen Pflegepersonals nicht in die Unterkunft aufgenommen werden. Sie sind von der zuführenden Person oder Behörde umgehend einer medizinischen Einrichtung zuzuführen.
- 6) Personen, die den Anschein eines Verdachtes auf Befall mit infektiösen Krankheitserregern oder Parasiten erwecken und sich nach Aufforderung keiner sofortigen ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung unterziehen, werden nicht aufgenommen bzw. von der Unterbringung ausgeschlossen.

§ 2

Zuweisung von Obdachlosenunterkünften

- 1) Untzubringenden Personen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. **In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.**
- 2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Obdachlosenunterkunft. Sie bestimmt Beginn und den räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
- 3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Samtgemeinde nicht genutzt werden.
- 4) Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Dieses gilt auch innerhalb einer Unterkunft.
- 5) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden. Eingewiesene müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3 Benutzung der Räume in den Obdachlosenunterkünften

- 1) Die Räume in den Obdachlosenunterkünften dürfen nur zur Wohnzwecken genutzt werden.
- 2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Obdachlosenunterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Bewohnerin und jeden Bewohner bindend ist. Das Hausrecht der Samtgemeinde Hollenstedt bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher bindend.
- 3) Mit dem Einweisungsbescheid erhält jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Ausfertigung der Hausordnung.

§ 3a Zutritts- und Weisungsrecht

- 1) Die von der Samtgemeinde Hollenstedt mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind diese Personen berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- 2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Bewohnerinnen und Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 3

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- 1) Beim Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft darf nur der für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitgenommen werden. Im Zweifel entscheidet die Samtgemeinde.
- 2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder für den Zustand der Unterkünfte ausgehen, sowie Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls können sie nach den Vorschriften über Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung (§§ 24 ff. Nds. SOG) von der Samtgemeinde Hollenstedt entfernt werden.
- 3) Dem Benutzer ist es untersagt,
 - 1) Umbauten, Anbauten oder Einbauten in der Unterkunft vorzunehmen;
 - 2) die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- oder anderen Musikgeräten
 - 3) Alkohol und Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz in die Einrichtung einzubringen oder in der Einrichtung zu konsumieren. Dies gilt auch für Besucher.
- 4) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- 5) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- 6) Veränderungen der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Samtgemeinde vorgenommen werden.
- 7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Samtgemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume oder Gebäude der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 4 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- 1) Beim Bezug des zugewiesenen Wohnraumes in einer Obdachlosenunterkunft ist nur der von der Samtgemeinde Hollenstedt bestimmten, für die Zeit der Einweisung notwendigen Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls können sie nach den Vorschriften über Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung (§§ 24 ff. Nds. SOG) von der Samtgemeinde Hollenstedt entfernt werden.
- 2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Obdachlosenunterkunft ausgeht, sind zu entfernen.
- 3) Die Bewohnerinnen und Bewohner bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Hollenstedt oder sonst von den für die Benutzung der jeweiligen Unterkunft Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie ein Tier in der Unterkunft halten wollen. Dies gilt auch, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

§ 5 Aufnahme anderer Personen, Gewerbeausübung

- 1) Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen. Der Aufenthalt von anderen Personen zu Besuchszwecken im Rahmen der geltenden Hausordnung wird hiervon nicht berührt.
- 2) Die Ausübung eines Gewerbes in den Räumen der Obdachlosenunterkunft kann auf Antrag nach freiem Ermessen des Samtgemeindebürgermeisters genehmigt werden.

§ 4

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

- 1) Die Räume in den Obdachlosenunterkünften dürfen nur zur Wohnzwecken genutzt werden.
- 2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Obdachlosenunterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Bewohnerin und jeden Bewohner bindend ist. Das Hausrecht der Samtgemeinde Hollenstedt bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher bindend.
- 3) Mit dem Einweisungsbescheid erhält jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Ausfertigung der Hausordnung.

§ 5

Zutritts- und Weisungsrecht

- 1) Die von der Samtgemeinde Hollenstedt mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften zu betreten, in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind diese Personen berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- 2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Bewohnerinnen und Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Ge- und Verbote dieser Satzung sowie der Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- 1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft, oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Bewohnerinnen/Bewohner dies der Samtgemeinde Hollenstedt unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- 3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Hollenstedt nicht.
- 4) Die Haftung der Samtgemeinde Hollenstedt gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 a Ersatzvornahme

Kommt eine Bewohnerin/ ein Bewohner seinen Verpflichtungen gem. § 6 Abs. 1 oder einer auf Grund § 3 a Abs. 2 getroffenen Anordnung für den Einzelfall nicht nach, so können die von der Samtgemeinde Hollenstedt mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen die unterlassene Handlung auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners vornehmen lassen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung

- 1) Mit dem Fortfall des Benutzungsrechtes haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Samtgemeinde Hollenstedt zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Samtgemeinde Hollenstedt, Fachbereich Bürgerservice oder an den Hausmeister der Unterkunft zu übergeben.
- 2) Gegenstände, die von Bewohnerinnen/Bewohnern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind am Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die

§ 6

Tierhaltung; Nutzung des Grundstückes

- 1) Tierhaltung ist in den Unterkünften untersagt. Werden trotz des Tierhaltungsverbots Tiere in die Unterkunft eingebracht, ist die Samtgemeinde berechtigt, diese auf Kosten der Obdachlosen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- 2) Die Bewohnerinnen oder die Bewohner bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Hollenstedt, wenn sie auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen wollen.

§ 7

Aufnahme anderer Personen, Gewerbeausübung

- 1) Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen. Der Aufenthalt von anderen Personen zu Besuchszwecken im Rahmen der geltenden Hausordnung wird hiervon nicht berührt.
- 2) Die Ausübung eines Gewerbes in den Räumen der Obdachlosenunterkunft ist untersagt.

Samtgemeinde Hollenstedt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens 3 Monate nach dem Ende des Nutzungsrechtes abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Berechtigte/der Berechtigte sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die sichergestellten Gegenstände werden dann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) verwertet oder vernichtet.

§ 8 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft wird durch die Samtgemeinde Hollenstedt eine Gebühr erhoben. Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, die auf Grundlage eines Zuweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen. Dabei haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörigen sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen gesamtschuldnerisch.
- 2) Die monatliche Gebühr einschließlich aller Nebenkosten, außer Heizkosten und Elektrizität, Wasser und Abwasser beträgt für die Unterkunft „Am Aarbach 9 in 21279 Appel“ 6,89 EURO je qm/Wohnfläche. Die Kosten für Heizung, Elektrizität, Wasser und Abwasser werden monatlich anhand einer kostenorientierten Berechnung als Vorausleistung festgesetzt und jährlich bzw. nach Auszug mit dem Benutzer abgerechnet.
- 3) Soweit zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen weitere Unterkünfte nach § 1 Absatz 2 b angemietet werden, ist die Nutzungsentschädigung in Höhe der von der Samtgemeinde zu zahlenden Miete festzusetzen.
- 4) Obdachlosen Personen, denen Obdachlosenunterkünfte nach § 1 Abs. 2 c zur Verfügung gestellt werden, haben die nach § 80 Nds. SOG entstandenen Kosten gemäß § 85 Nds. SOG zu ersetzen.

§ 8 Schäden; Haftung

- 1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- 2) Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden,
 1. Die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen,
 2. Die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden.
- 3) Die Haftung der Samtgemeinde Hollenstedt gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 a Ersatzvornahme

Kommt eine Bewohnerin/ ein Bewohner seinen Verpflichtungen gem. § 6 Abs. 1 oder einer auf Grund § 3 a Abs. 2 getroffenen Anordnung für den Einzelfall nicht nach, so können die von der Samtgemeinde Hollenstedt mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen die unterlassene Handlung auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners vornehmen lassen.

§ 9 Nutzungseinschränkung

- 1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die

§ 9 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Räumungstages.
- 2) Die Gebühr bzw. die Pauschale für Heizung und Elektrizität ist jeweils bis zum 05. Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Für die Entschädigung nach § 8 Abs. 4 können monatliche Abschlagzahlungen gefordert werden.
- 3) Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr, Vorauszahlung oder Pauschale gem. Abs. 2 vollständig zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Hollenstedt, den 23.04.2012

Samtgemeinde Hollenstedt

Rennwald
Samtgemeindebürgermeister

Zusammenlegung mit anderen Obdachlosen insbesondere dann zu verfügen, wenn:

- 1) Wiederholt Störungen der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- 2) Die Räumung für Bau- und Renovierungsarbeiten nötig sind;
- 3) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten für mindestens 3 Monate im Rückstand sind,
- 4) Gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- 5) Eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

Maßnahmen nach Abs. 1 sind schriftlich anzukündigen.

§ 10

Beginn und Ende des Benutzungsrechts

- 1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung nach § 2 Abs. 1 und 2 in eine Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung. Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- 2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Samtgemeinde. Soweit die Benutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitraum hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis außer Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - 1) Die Bewohner in eine andere Unterkunft eingewiesen werden;
 - 2) die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht bewohnt wird;
 - 3) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung;
 - 4) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen des Hausrates);
 - 5) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einen Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt

regelmäßiges Nächtigen ein;

- 6) anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird;
 - 7) Abmeldung nach dem Niedersächsischen Meldegesetz;
 - 8) trotz Ermahnung nachhaltig gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen wird, gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt oder Anlass zu Konflikten mit der Nachbarschaft gegeben wird;
 - 9) die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht erfüllt wird und ein Rückstand von mehr als 3 Monatsbeiträgen besteht;
- 3) Die Bewohner haben beim Auszug, bei Aufgabe oder bei Beendigung des Nutzungsrechts aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Die Samtgemeinde Hollenstedt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens 3 Monate nach dem Ende des Nutzungsrechtes abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Berechtigte/der Berechtigte sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die sichergestellten Gegenstände werden dann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) verwertet oder vernichtet.
 - 4) Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

§ 11

Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft wird durch die Samtgemeinde Hollenstedt eine Gebühr erhoben. Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, die auf Grundlage eines Zuweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen. Dabei haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörigen sowie in

eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen gesamtschuldnerisch.

- 2) Die monatliche Gebühr einschließlich aller Nebenkosten, außer Heizkosten und Elektrizität, Wasser und Abwasser beträgt für die Unterkunft „Am Aarbach 9 in 21279 Appel“ **8,76 EURO** je qm/Wohnfläche. Die Kosten für Heizung, Elektrizität, Wasser und Abwasser werden monatlich anhand einer kostenorientierten Berechnung als Vorausleistung festgesetzt und jährlich bzw. nach Auszug mit dem Benutzer abgerechnet.
- 3) Soweit zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen weitere Unterkünfte nach § 1 Absatz 2 b angemietet werden, ist die Nutzungsentschädigung in Höhe der von der Samtgemeinde zu zahlenden Miete festzusetzen.
- 4) Obdachlosen Personen, denen Obdachlosenunterkünfte nach § 1 Abs. 2 c zur Verfügung gestellt werden, haben die nach § 80 Nds. SOG entstandenen Kosten gemäß § 85 Nds. SOG zu ersetzen.

§ 12

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) **Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.**
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Räumungstages.
- 3) Die Gebühr bzw. die Pauschale für Heizung und Elektrizität ist jeweils bis zum 05. Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Für die Entschädigung nach § 8 Abs. 4 können monatliche Abschlagzahlungen gefordert werden.
- 4) Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr, Vorauszahlung oder Pauschale gem. Abs. 2 vollständig zu entrichten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt wer,
 - 1) entgegen § 2 der Satzung ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt;
 - 2) nach § 3 und § 4 der Satzung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - 3) entgegen § 5 die beauftragten Personen am Betreten der Räume hindert;
 - 4) nach § 6 Tiere in die Unterkunft einbringt;
 - 5) nach § 7 andere Personen aufnimmt;
 - 6) nach § 7 ein Gewerbe ausübt
 - 7) nach Ablauf des Benutzungsrechts (§ 10 Abs. 2) nicht die Notunterkunft verlässt oder nicht seiner Räumungspflicht nach § 10 Abs. 3 nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.
- 3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §§ 65 ff. des Nds. SOG durch die Samtgemeinde bleibt unberührt, soweit sie insbesondere die zwangsweise Umsetzung von Obdachlosen in andere Unterkünfte betrifft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung) vom 23.04.2012

außer Kraft.

Hollenstedt, den
Samtgemeinde Hollenstedt

Albers
Samtgemeindebürgermeister